



**Westdeutscher
Tischtennis-Verband e.V.
Kreis Krefeld**

Satzung und Ordnungen

Stand: 06. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

Satzung (Stand 06.06.2018)	2
Spielordnung (Stand 06.06.2018)	5
Finanzordnung (Stand 24.05.2017).....	8
Ehrenordnung (Stand 24.05.2017).....	11
Jugendordnung	12
Jugendwettspielordnung (Stand 04.06.2018).....	17

Wird im Text der Satzung und ihrer Anlagen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzbar. In gleicher Weise schließt „Spieler“ mit seinen Ableitungen auch jeweils „Spielerin“ ein.

§ 1 Geltungsbereich

Dem Kreis Krefeld gehören die Mitglieder des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes an, die in dem Gebiet nachstehender Städte / Gemeinden ihren Sitz haben:

- Duisburg (nur linksrheinisches Stadtgebiet)
- Grefrath
- Kempen
- Kerken
- Krefeld
- Meerbusch (ohne Büderich)
- Moers
- Neukirchen-Vluyn
- Rheurdt
- Straelen
- Tönisvorst
- Wachtendonk
- Willich

Der Vorstand des WTTV kann das Gebiet des Kreises ändern.

§ 2 Organe des Kreises

(1) Organe des Kreises sind

1. die Kreisversammlung,
2. der Kreisvorstand,
3. der Kreisjugendausschuss,
4. die von der Kreisversammlung gewählten Ausschüsse.

(2) Die Organe des Kreises sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung des WTTV und deren Anlagen sowie die der Wettspielordnung des DTTB und der zusätzlichen Anordnungen des WTTV einzuhalten und die satzungsgemäßen Weisungen und Anordnungen des Verbandes durchzuführen. Derartige Weisungen gehen auch Beschlüssen der Kreisversammlung vor. Der Kreis hat dem Verband die verlangten Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Beschlüsse der Organe des Kreises werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Zu Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 3 Kreisversammlung

(1) Die Kreisversammlung ist oberstes Organ des Kreises. Sie findet einmal im Jahr statt. Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 (2) der Satzung ordnungsgemäß eingeladen worden sind.

Außerordentliche Kreisversammlungen müssen auf Beschluss des Kreisvorstandes, auf Verlangen des Verbandsvorstandes, des Bezirksvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kreises einberufen werden. Jeder Verein muss einen Vertreter zur Kreisversammlung entsenden.

(2) Der Vorsitzende des Kreises beruft die Kreisversammlung mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung ein. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden mindestens 10 Tage vor der Kreisversammlung vorliegen. Die gestellten Anträge sind den Mitgliedern des Kreises schriftlich im Wortlaut durch den Vorstand mindestens eine Woche vor der Kreisversammlung zuzuleiten.

(3) Die Kreisversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegen. Diese sind zur Kreisversammlung zu veröffentlichen. Die Berichte des Vorsitzenden des Spruchausschusses und der Kassenprüfer können mündlich vorgetragen werden.

(4) Auf der Kreisversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Je eine Stimme auf der Kreisversammlung haben die amtierenden Mitglieder des Kreisvorstandes nach § 4.

Das Stimmrecht kann nur durch einen Angehörigen des abstimmenden Vereins ausgeübt werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

(5) Versammlungsleiter ist der Kreisvorsitzende oder sein Vertreter. Die Kreisversammlung wählt und entlastet die Mitglieder des Kreisvorstandes und der Ausschüsse. Sie bestätigt die Wahlen der Mitglieder des Jugendausschusses gemäß der Jugendordnung. Sie wählt außerdem zwei Kassenprüfer, die Delegierten und Vertreter zur Bezirksversammlung und zum Verbandstag. Sie beschließt Änderungen der Kreissatzung (vorbehaltlich der Genehmigung des Verbandsvorstandes) und ihrer Anlagen.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Kreisvorstandes und der Ausschüsse sowie der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl stehen zur Wahl: Vorsitzender, Kassenwart, Sportwart, Pressewart, Damenwart, in den Jahren mit gerader Zahl stehen zur Wahl: 2. Vorsitzender, Breitensportbeauftragter, 2. Sportwart.

(7) Jeder Amtsträger, dem die Kreisversammlung das Vertrauen entzieht, muss sein Amt niederlegen.

(8) Die Kreisversammlung kann zweckgebundene Zuschläge zu den Mitgliedsbeiträgen des Verbandes beschließen.

(9) Auf Antrag eines Mitgliedes der Kreisversammlung ist durch Stimmzettel abzustimmen.

Erreicht bei Wahlen niemand die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen erforderlich.

Hat am ersten Wahlgang nur ein Bewerber teilgenommen, der die Mehrheit nicht erreicht hat, schließt sich ein zweiter Wahlgang an, zu dem dieser Bewerber und auch weitere Bewerber zugelassen sind. Ist ein anderer Bewerber nicht vorhanden, so ist dieser Wahlgang im Rahmen einer neuen Wahlversammlung zu verhandeln.

Die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Ausschüsse werden in einem Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt.

(10) Über jede Kreisversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die zur Abstimmung gestellten Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Liegen schriftliche Anträge vor, sind diese dem Protokoll beizufügen, auch wenn sie abgelehnt wurden. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter. Beide unterzeichnen das Protokoll. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Verband zu übersenden.

§ 4 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Innerhalb des Kreisvorstandes sind folgende Ämter zu besetzen:
- Vorsitzender
 - Stellvertreter des Vorsitzenden
 - Kassenwart
 - Sportwart
 - höchstens zwei Stellvertreter des Sportworts
 - Jugendwart
 - Pressewart
 - Breitensportbeauftragter
- (2) Der Vorsitzende des Kreises kann nicht Kassenwart sein. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Kreisversammlung und erledigt die laufenden Geschäfte. Der Vorsitzende vertritt den Kreis.
- (4) Der Vorstand ist zu seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzungen werden vom Kreisvorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Sofern ein Vorstandssamt nicht besetzt ist, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmittel kommissarisch bis zur nächsten Kreisversammlung zu berufen.
- (5) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Kreises, im Verhinderungsfalle sein Vertreter, durch einstweilige Anordnungen Befugnisse, die sonst der Kreisversammlung vorbehalten sind, ausüben. Diese einstweiligen Anordnungen sind spätestens innerhalb eines Monats der Kreisversammlung zur Genehmigung vorzulegen, andernfalls verlieren sie ihre Gültigkeit.
- (6) In den Jahren mit ungerader Jahreszahl wird statt des Damenwartes ein Stellvertreter des Sportworts gewählt. In den Jahren mit gerader Jahreszahl wird der Pressewart gewählt sowie der andere Stellvertreter des Sportworts.
- (7) Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Jugendausschusses ergeben sich aus der Jugendordnung des Kreises Krefeld.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Kreisversammlung vom 25.05.2016 in Kraft.

Die nach Maßgabe von § 38 der Satzung des WTTV erforderliche Genehmigung dieser Satzung erfolgte am 09.06.2009

1 Verbindlichkeit der WO

Die Spielordnung und die Jugendspielordnung des Kreises Krefeld beinhalten kreisinterne Vereinbarungen. Die Verbindlichkeit der Wettspielordnung des DTTB und WTTV bleibt davon unberührt.

2 Spielbetrieb

- 2.1 Die Kreisklassen der Herren auf Kreisebene (KL, 1. +2. KK) spielen nach dem Paarkreuzsystem (Sechsermannschaften).
- 2.2 In der 3. Kreisklasse sind Gruppen mit Sechsermannschaften, die nach dem Paarkreuzsystem spielen, sowie Gruppen mit Vierer-Mannschaften, die nach einem Spielsystem gem. WO D7 (auch in Verbindung mit D 2.11) spielen möglich.
- 2.3 Unterhalb der 3. Kreisklasse (3. Kreisklasse A) wird in der 3. Kreisklasse B mit Vierermannschaften nach dem Bundessystem unter Anwendung von WO D 2.11 gespielt. Beide 3. Kreisklassen sind Meldeklassen.
- 2.4 Die Spiele müssen an zwei Tischen durchgeführt werden. Der Mindestraum für einen Tisch muss 10 m lang und 5 m breit sein. Ausnahmen kann der Kreisvorstand befristet vornehmen.
- 2.5 Jeder Verein ist für die korrekte Eingabe und Pflege seiner Vereinsanschrift und Vereins-E-Mail in click-TT verantwortlich.
Änderungen der Anfangszeit, Spieltag oder Spielort sind nur mit Genehmigung des Spieleiters, gemäß den Bestimmungen der WO des WTTV möglich.

3 Spieltage

- 3.1 Die Spielwoche beginnt am Montag und endet am darauf folgenden Sonntag.
- 3.2 Folgende Spieltage und Anfangszeiten sind verbindlich:

Freitag	19:00 – 20:00 Uhr
Samstag	18:30 Uhr
Sonntag	10:00 / 11:00 Uhr nach Wahl
- 3.3 Jede Mannschaft hat – in Ergänzung zur WO, G 4.1, 2. Absatz – das Recht, Wochentage als Heimspieltag anzugeben. Für den Fall der Ablehnung durch die jeweilige Gastmannschaft ist zusätzlich ein Ausweichspieltag (Freitag, Samstag oder Sonntag) zu benennen.
- 3.4 Änderungen der unter Punkt 3.2 genannten Anfangszeiten bedürfen in jedem Fall der Zustimmung der jeweiligen Gastmannschaft.
- 3.5 Fällt der Spieltag auf einen Samstag (Sonntag), an dem Spielverbot besteht, so gilt automatisch der nachfolgende Sonntag (vorhergehende Samstag) als Spieltag.
- 3.6 Nach Veröffentlichung des Terminplanes sind Änderungen nur noch dann möglich und auch notwendig, wenn dadurch offensichtliche Fehler seitens des zuständigen Terminplaners korrigiert werden.

-
- 3.7 Alle weiteren Änderungen sind nur dann möglich, wenn dies im Einvernehmen der beteiligten Vereine und darüber hinaus in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Wettspielordnung des WTTV (hier besonders: Abschnitt G) geschieht. Einer öffentlichen Verlautbarung bedarf es in diesem Fall nicht.
- 3.8 Die Verlegung eines Spiels kann nur dann bei der Spielleitung beantragt werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
- Teilnahme eines Spielers an Westdeutschen oder Deutschen Meisterschaften, an Ranglistenspielen oder Lehrgängen des Bezirks, des WTTV oder des DTTB
 - Teilnahme eines Spielers als Betreuer bei Deutschen Meisterschaften in den Nachwuchsklassen (In diesem Fall ist eine offizielle Einsetzung seitens des WTTV erforderlich.)
 - Teilnahme eines Spielers an einer Sitzung des Vorstandes oder der Ausschüsse des Bezirks, des Vorstandes oder der Ausschüsse des WTTV oder des DTTB
- Die Antragsfrist für die Verlegung eines Spiels endet 14 Tage vor dem im Terminplan ausgewiesenen Spieltag. Über verspätet eingehende Anträge (z. B. bei Nach-nominierungen) ist im Einzelfall zu entscheiden.
Den Mannschaften wird Gelegenheit gegeben, das Spiel in einem angemessenen – vom Spielleiter zu bestimmenden – Zeitraum, nachzuholen. Sofern keine Einigung erzielt werden kann, ist das Spiel seitens der Spielleitung neu anzusetzen.
- 3.9 Spielverlegung und Heimrechttausche sind für alle Mannschaftskämpfe auf Kreisebene ausschließlich über click-TT zu beantragen.
- Nachmeldungen gemäß WO H 2.1.6 sind für Mannschaften auf Kreisebene ausschließlich über click-TT vorzunehmen.

4 Ergebnismeldung

- 4.1 Die im Terminplan als Gastgeber ausgewiesenen Vereine sind verpflichtet, die Ergebnisse aller Meisterschaftsspiele in das Onlinesystem click-TT zu übertragen bzw. bei einem Ausfall von click-TT an den telefonischen Ergebnisdienst des Kreises Krefeld weiterzugeben.
Die Frist für alle Spiele endet am Sonntag um 15.30 Uhr.
Bei der Anfangszeit 14.00 Uhr am Sonntag endet die Frist 60 Minuten nach Spielende.
- 4.2 Die Verpflichtung zur Ergebnismeldung im Sinne von 4.1 bleibt auch dann bestehen, wenn das Spiel beim Gegner oder in einem neutralen Spiellokal stattfindet.

5 Spielberichte

- 5.1 Der Gastgeber ist verpflichtet, den Spielbericht in das Onlinesystem click-TT zu übertragen, spätestens am Montag um 18:00 Uhr für die Spiele der abgelaufenen Woche.
- 5.2 Das Original des Spielberichts ist seitens des Gastgebers bis zum Abschluss der Saison (30.6.) aufzubewahren und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen eingefordert werden.

6 Pokalmeisterschaften

- 6.1 Offene Kreismannschaftsmeisterschaften (OKMM) werden für Herren- und Damenmannschaften durchgeführt. Bei weniger als drei Meldungen behält sich die Spielleitung eine Streichung des jeweiligen Wettbewerbes vor. Der Austragungsmodus ist das einfache KO-System Die Paarungen werden von der Spielleitung vor Beginn der Wettbewerbe ausgelost. Verbindliche Spieltermine sind die Wochentage Montag bis Donnerstag. Die Ergebnismeldung ist wie unter Punkt 4.1 beschrieben vorzunehmen. Die Spielberichte sind wie unter Punkt 5 zu bearbeiten und aufzubewahren. Die Spielordnung des Kreises Krefeld findet auch hier ihre Anwendung. Der bei dem Damen- und Herrenwettbewerb ausgegebene Pokal ist ein Wanderpokal, der nicht in den Besitz eines Vereines übergeht, er bleibt Eigentum des Kreises. Sollte sich ein Sponsor finden, so kann dieser die Bedingungen vorgeben.
- 6.2 Pokalspiele für Dreier-Mannschaften
Es gelten die Bestimmungen gemäß 6.1 entsprechend.

7 Spielbetrieb der Senioren

Die Aufstellungen der Seniorenmannschaften müssen jederzeit der aktuell genehmigten Spielstärkenreihenfolge entsprechen. Spieler mit einem Sperrvermerk sind jedoch ihrer tatsächlichen Spielstärke nach einzustufen. Die Spiele der Senioren werden im Bundessystem (Punkt D 7.1 der WO) ausgetragen.

8 Wirkung und Inkrafttreten

Vereine, die gegen die Spielordnung des Kreises Krefeld und gegen die Wettspielordnung des DTTB und des WTTV verstoßen, werden zur Durchführung eines reibungslosen Spielverkehrs mit einer Ordnungsstrafe belegt.

Diese Spielordnung tritt mit Beschluss der Kreisversammlung vom 25.05.2016 in Kraft.

1. Die Finanzwirtschaft des Kreises Krefeld im WTTV ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu führen. Hierbei sind die Arbeitshinweise des Fördervereins für Bezirke und Kreise des WTTV e.V. einzuhalten.
2. Grundlage der Finanzwirtschaft hinsichtlich der Einnahmen sind die von der Kreisversammlung festgelegten Beiträge und Gebühren (siehe Anlage); ferner Einnahmen, die sich aus der Wettspielordnung bzw. Satzung des WTTV und ihren Anlagen ergeben.
3. Spenden oder Einnahmen durch rechtsgeschäftliches Handeln des Kreisvorstandes (z. B. Anzeigenwerbung) müssen über den „Förderverein für Bezirke und Kreise im WTTV“ der Kreiskasse zugeleitet werden. Nur dieser Förderverein ist berechtigt, eine Spendenbescheinigung bzw. eine Rechnung auszustellen.
4. Der Kreis erhebt einen Zuschlag zu den Mitgliedsbeiträgen des Verbandes von seinen Mitgliedern für die Zwecke des Kreises.
5. Der Zahlungsverkehr zwischen der Kreiskasse und den Vereinen erfolgt in der Regel auf der Grundlage einer Einzugsermächtigung. Ein entsprechender Rechnungsbeleg ist den Vereinen auszustellen.
6. Dem Kassenwart obliegt die Führung des Bank- und ggf. des Sparkontos.
Zeichnungsvollmacht für beide Konten hat neben dem Kassenwart der Vorsitzende des Kreises.
7. Die Überprüfung der Kassengeschäfte und der Belege ist Aufgabe der von der Kreisversammlung gewählten Kassenprüfer. Diese sind allein der Kreisversammlung gegenüber verantwortlich.

Die Prüfung soll sich nicht nur auf rechnerische Richtigkeit erstrecken, sondern auch die sachliche Richtigkeit umfassen. Die Häufigkeit der Kassenprüfungen bestimmen allein die Kassenprüfer. Die Prüfungstermine sind mindestens 10 Tage vor dem Prüfungstag mit dem Kassenwart abzustimmen.

Den Kassenprüfern ist uneingeschränkter Einblick in alle Belege zu gewähren. Der Kreisvorsitzende und sein Vertreter haben ebenfalls das Recht, Einblick in das Kassenbuch, die Belege und sonstige Kassenunterlagen zu nehmen.

8. Der Kassenwart hat die Pflicht, der Kreisversammlung eine detaillierte Übersicht der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.
9. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

Diese Finanzordnung und ihre Anlage treten am folgenden 01. Januar nach mit Beschluss der Kreisversammlung vom 24.05.2017 in Kraft.

1. Gebühren

Die Höhe der jährlichen Kreisabgabe durch die Vereine errechnet sich aus der zur Kreisversammlung vorzulegenden Etatplanung des auf die Versammlung folgenden Jahres, geteilt durch die Anzahl der Vereine im Kreis Krefeld, unter Berücksichtigung einer Finanzrücklage von höchstens sechs Monatsausgaben.

2. Automatische Ordnungsstrafen

2.1 Die automatischen Strafen ergeben sich aus dem Punkt A 17.1 der Wettspielordnung des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes. *)

2.2 Folgende Ergänzungen zu 2.1 nahmen Kreisversammlungen vor:

Fehlen bei Kreisversammlungen	25,00 €
Nichtantreten einer Jugendmannschaft, wenn Spielverlust die Folge war	20,00 €
Nichtantreten Jugendmannschaft im Wiederholungsfall	30,00 €
Zurückziehen von Jugendmannschaften nach dem Ende der Vereinsmeldung der jeweiligen Halbserie	30,00 €
Fehlende Unterschrift der Hallenaufsicht im Spielbericht	10,00 €
Fehlende Unterschrift Begleiter Gastjugendmannschaft Spielbericht	10,00 €
Nichtantreten gemeldeter Spieler (KJWO P2.2.6) bei Veranstaltungen laut A11.1	20,00 €

3. Kreismeisterschaften

3.1 Das Startgeld für alle Damen-, Herren- und Senioren/innenklassen beträgt für Einzel 5,00 €, Doppel und evtl. Mixed 2,50 € plus 1,00 € Verbandsabgabe.

3.2 Das Startgeld in allen Jugend-Klassen beträgt für Einzel 4,00 € und Doppel 2,00 €.

3.3 Das Startgeld wird den Vereinen vom Ausrichter in Rechnung gestellt. Dieser ist zuständig für die Überweisung der Verbandsabgaben gemäß § 5 der Finanzordnung des WTTV.

3.4 Der Ausrichter der Kreismeisterschaften ist zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung. Er übernimmt alle Arbeiten und Kosten, die im Zusammenhang stehen mit:

- der Auslosung (ohne Fahrtkosten der Vorstandsmitglieder),
- dem Material (z. B. Tische, Netze, Spielfeldabgrenzungen, Bälle, Schiedsrichterzettel, Turnierlisten, EDV-Ausstattung usw.),
- dem Turnierablauf (Turnierleitung, Fortschreibung der Turnierlisten),
- den Preisen

Jugendbereich:

Einzel: Besitzpokal für Platz 1 bis 3

Doppel: Besitzpokal für Platz 1 bis 2

optional: weitere Sachpreise; aber keine Geldpreise.

Der Kreis Krefeld übernimmt:

- der Beschaffung und Beschriftung der Urkunden,
- der Nutzung der Räumlichkeiten (z. B. Hallenmiete, Stromkosten),
- der Bereitstellung eines Sanitätsdienstes
- die Fahrtkosten und Spesen des Oberschiedsrichters.
- 30% von den Kosten (Belegpflicht) der Besitzpokale im Jugendbereich.

Der Ausrichter der Kreismeisterschaften ist verpflichtet, die Ergebnislisten nach Ende der Veranstaltung unverzüglich an die vorher bekannt gemachten Pressemitarbeiter weiterzuleiten.

4. Kostenerstattung

- 4.1 Die Erstattung von Auslagen erfolgt nur gegen Vorlage ordnungsgemäßer Belege.
- 4.2 Für Fahrtkosten können Belege der öffentlichen Verkehrsmittel oder bei Benutzung eines PKW 0,30 €/km für die An- und Abfahrt in Ansatz gebracht werden.
- 4.3 Reisekosten und Sitzungsgeld werden nach den gesetzlichen Vorschriften gezahlt.
- 4.4 Der Vorstand kann durch förmlichen Beschluss Ausnahmen zulassen.

5. Hinweis

Der Kreis Krefeld übernimmt das Startgeld für alle zu den Bezirksmeisterschaften nominierten Spieler. Bei nominierten, aber unentschuldigt fehlenden Teilnehmern ist das Startgeld durch den Verein an den Kreis zurückzuzahlen.

Die mit *) gekennzeichneten Stellen ergeben sich aus der Wettspielordnung bzw. der Satzung des



Anlage zur Finanzordnung des Kreis Krefeld im WTTV e.V.

Westdeutschen Tischtennis-Verbandes und können deshalb nicht Gegenstand eines Beschlusses der Kreisversammlung sein.

- 1 Zweck der Ehrenordnung ist es, einheitliche Richtlinien für die Ehrung verdienter Kreisangehöriger, aktiver und passiver Mitglieder, die sich um den Tischtennissport in Krefeld verdient gemacht haben, zu schaffen.
- 2 Eine Ehrung verdienter Kreisangehöriger erfolgt
 - 2.1 durch die Verleihung des **Kreisehrenbriefes** für
 - 2.1.1 mindestens 5jährige verdienstvolle Tätigkeit als Vorstands- und Jugendausschussmitglied des Kreises,
 - 2.1.2 mindestens 10jährige verdienstvolle Tätigkeit in führender Position im Vorstand eines Vereins bzw. einer Abteilung (Abteilungsleiter bzw. Vorsitzender, Sportwart, Damenwart, Geschäftsführer, Kassenwart und Jugendwart),
 - 2.1.3 mindestens 10jährige ununterbrochene Tätigkeit als Schiedsrichter ab Verbandsebene,
 - 2.1.4 eine sportlich besonders erfolgreiche Vertretung des Kreises auf WTTV-Ebene (Gewinn einer offiziellen Meisterschaft).
 - 2.2 durch die Verleihung der **Kreisehrennadel** für
 - 2.2.1 mindestens 10jährige verdienstvolle Tätigkeit als Vorstands- und Jugendausschussmitglied des Kreises,
 - 2.2.2 mindestens 15jährige ununterbrochene Tätigkeit als Schiedsrichter ab Verbandsebene,
 - 2.2.3 mindestens 15jährige verdienstvolle Tätigkeit in führender Position im Vorstand eines Vereins bzw. einer Abteilung (Abteilungsleiter bzw. Vorsitzender, Sportwart, Damenwart, Geschäftsführer, Kassenwart und Jugendwart),
 - 2.2.4 eine sportliche besonders erfolgreiche Vertretung des Kreises DTTB-Ebene (Gewinn einer offiziellen Meisterschaft),
 - 2.2.5 mindestens 25jährige ununterbrochene aktive Spielerlaufbahn im Kreis Krefeld.
 - 2.3 durch die Verleihung der **Kreisehrenspange** für
 - 2.3.1 mindestens 20jährige verdienstvolle Tätigkeit als Vorstands- und Jugendausschussmitglied des Kreises,
 - 2.3.2 mindestens 30jährige ununterbrochene Tätigkeit als Schiedsrichter ab Verbandsebene,
 - 2.3.3 mindestens 30jährige verdienstvolle Tätigkeit in führender Position im Vorstand eines Vereins bzw. einer Abteilung (Abteilungsleiter bzw. Vorsitzender, Sportwart, Damenwart, Geschäftsführer, Kassenwart und Jugendwart),
 - 2.3.4 eine sportliche besonders erfolgreiche Vertretung des Kreises auf internationaler-Ebene (Gewinn einer offiziellen Meisterschaft),
 - 2.3.5 mindestens 50jährige ununterbrochene aktive Spielerlaufbahn im Kreis Krefeld.
3. Eine Ehrung für jahrzehntelange, besonders herausragende Verdienste als Mitglied im Kreisvorstand bzw. eines Vereins- oder Abteilungsvorstandes des Kreises Krefeld kann erfolgen durch Verleihung des **Kreisehrenschild**.

4. Über die Verleihung des „**Günter-Stocks-Pokal**“ an Kreisangehörige oder Vereine mit außergewöhnlichen ehrenamtlichen Verdiensten im Jugendbereich entscheidet der Vorstand.

Über die Verleihung des „**Roman-Dahm-Pokal**“ an Kreisangehörige oder Vereine mit außergewöhnlichen ehrenamtlichen Verdiensten im Erwachsenenbereich entscheidet der Vorstand.

Als Voraussetzung für diese Ehrung gelten lange Jahre der ehrenamtlichen Mitarbeit, in deren Verlauf der Tischtennissport im Kreis belebt und gefördert und das Ansehen des Kreises – auch über seine Grenzen hinaus – vergrößert wurde.

5. Wenn ein Mitglied des Kreisvorstandes nach langjähriger, verdienstvoller Tätigkeit sein Amt nicht mehr ausübt, kann es durch Beschluss der Kreisversammlung zum **Ehrenmitglied** im Kreisvorstand ohne Stimmrecht ernannt werden.

6. Anträge auf Ehrungen können von den Vereinen im Kreis Krefeld und vom Kreisvorstand gestellt werden. Anträge auf Verleihung des Kreisehrenschildes kann nur der Kreisvorstand stellen. Sie müssen ausreichend begründet, in schriftlicher Form, an den Kreisvorsitzenden eingereicht werden. Die Anträge müssen Namen, das Geburtsdatum, die Vereinszugehörigkeit, Funktionen im Verein und den Namen des Antragstellers beinhalten. Sie müssen 3 Monate vor dem vorgesehenen Ehrungstermin eingegangen sein.

7. Über Anträge auf Ehrungen außer Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit. **Ein Recht auf Ehrung besteht nicht.**

8. Alle Ehrungen sind in der ihrer Bedeutung angemessenen Form vorzunehmen.

9. Diese Ehrenordnung tritt mit Beschluss der Kreisversammlung am 24.5.2017 in Kraft.

§ 1 Allgemeines

Die Jugendordnung ist eine Anlage zur Satzung des Kreises Krefeld. Sie verfolgt den Zweck, Richtlinien für die Jugendlichen zu schaffen und die Rechte und Pflichten des Jugendausschusses zu umreißen. Sie regelt die Zusammensetzung und die Aufgaben des Kreisjugendausschusses und die Rechte des Kreisjugendtages.

§ 2 Definition

Jugendliche sind Jungen, Mädchen, Schüler und Schülerinnen. Gleiches gilt bei der Verwendung des Begriffes „Jugend“, wenn er in Wortzusammensetzungen gebraucht wird, sinngemäß.

§ 3 Kreisjugendwart

Kreisjugendwart innerhalb des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes e.V. kann nur sein, wer

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat
2. nicht wegen eines Verbrechens vorbestraft ist

Der Kreisjugendwart ist Vorsitzender des Kreisjugendausschusses. Ihm obliegt die Vertretung der Jugendinteressen im Kreisvorstand.

§ 3 a Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten des Kreisjugendwartes sind im Abschnitt *Kreisjugendführung* der Jugendordnung des WTTV e.V. geregelt.

§ 4 Ämter

Innerhalb des Kreisjugendausschusses sind folgende Ämter zu besetzen:

1. Kreisjugendwart
2. stellvertretender Kreisjugendwart
3. Schriftführer
4. Spielleiter Jungen
5. Spielleiter Schüler
6. Zwei jugendliche Beisitzer

Ein Mitglied des Kreisjugendausschusses kann auch mehrere verschiedene Ämter übernehmen.

Die Amtszeit des Kreisjugendwartes ergibt sich aus § 3 Abs. 6 der Kreissatzung. Die übrigen Ausschussmitglieder werden ebenfalls für 2 Jahre gewählt.

§ 5 Aufgaben des Kreisjugendausschusses

Der Kreisjugendausschuss ist insbesondere zuständig für:

- die Vergabe, Abwicklung und Überwachung aller sportlichen Veranstaltungen des Nachwuchses im Bereich des Kreises
- Nominierungen zu den Bezirksmeisterschaften, Bezirksranglisten und eventuell anderen ähnlichen Veranstaltungen einer übergeordneten Gliederung im Nachwuchsbereich
- die Spielklasseneinteilung sowie die Auf- und Abstiegsregelungen des Kreises im Nachwuchsbereich
- Informationsaustausch mit den Vereinen
- Nachwuchsförderung

Der Kreisjugendausschuss kann einzelne seiner Aufgaben delegieren.

§ 6 Kreisjugendtag

Die Einberufung des Kreisjugendtages erfolgt in schriftlicher Form durch den Kreisjugendwart, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter. Einzuladen sind die Vereinsjugendwarte (oder deren Stellvertreter), die Angehörigen des Kreisvorstandes und die Angehörigen des Kreisjugendausschusses.

Dem Kreisjugendtag gehören mit Stimmrecht die Vereinsjugendwarte (oder deren Stellvertreter) und die Angehörigen des Kreisjugendausschusses an

1. Jeder Verbandsangehörige ist berechtigt, als Zuhörer beratend an der Kreisversammlung teilzunehmen.
2. Niemand darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben. Stimmberechtigungsübertragungen sind nicht zulässig.
3. Auf dem Kreisjugendtag hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur von Personen ausgeübt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Nur eine Stimme hat jeder Angehörige des Kreisjugendausschusses auch wenn er mehrere Funktionen innerhalb des Jugendausschusses wahrnimmt.

Der Kreisjugendtag findet einmal im Jahr statt.

Der Kreisjugendtag wird durch den Kreisjugendwart 4 Wochen vorher schriftlich einberufen und von ihm geleitet.

Anträge müssen spätestens 3 Wochen vorher dem Kreisjugendwart vorliegen.

Der Kreisjugendtag wählt den Kreisjugendwart, dessen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Kreisjugendausschusses.

In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:

Kreisjugendwart

Schriftführer

Spieleiter Schüler

ein jugendlicher Beisitzer

In Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:

stellvertretender Kreisjugendwart

Spielleiter Jungen

ein jugendlicher Beisitzer

§ 7 Informationspflicht

Weiterleitung der Beschlüsse des Kreisjugendtages in Form eines Protokolls an den Kreisvorstand.

Die im Rahmen dieser Satzung und dieser Jugendordnung gefassten Beschlüsse des Kreisjugendausschusses sind verbindlich.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit Beschluss der Kreisversammlung vom 24.05.2016 in Kraft

1 Verbindlichkeit der WO

Die Spielordnung und die Jugendspielordnung des Kreises Krefeld beinhalten kreisinterne Vereinbarungen. Die Verbindlichkeit der Wettspielordnung des DTTB und WTTV bleibt davon unberührt.

2 Spielbetrieb

2.1 Spielklassen und Spielsystem

- 2.1.1 In den Spielklassen des Kreises wird das Braunschweiger System (WO E 6.4.1) gespielt. Es werden alle zehn Spiele ausgetragen und die Punkteverteilung erfolgt gemäß WO E 2.6.1.
- 2.1.2 Die Spielklassen des Kreises sind in den Punkten 2.4.1.1 bis 2.4.1.4 definiert.

2.2 Anschriften und Meldungen.

- 2.2.1 Bis zum Ende der Terminmeldung müssen alle Vereine ihre Vereinsanschriften und genaue Angaben der Spiellokale im click-TT eingegeben bzw. aktualisiert haben.
- 2.2.2 Änderungen des Spiellokals sowie der Jugendwarts- und Vereinskontaktdaten müssen umgehend der zuständigen Person des Kreisvorstandes und dem zuständigen Spielleiter per E-Mail angezeigt werden.
- 2.2.3 Die Änderungen laut P 2.2.2 sind vom Verein sofort im Vereinsbereich von click-TT nachzuvollziehen.
- 2.2.4 Änderungen der Mannschaftskontakte müssen von den Vereinen umgehend in click-TT eingegeben werden.
- 2.2.5 Die Meldetermine (Mannschaft, Termin und Aufstellung) sind in WO F 2.6.2 und H 2.1.3 definiert. Abweichende Termine werden spätestens zwei Wochen vor dem Starttermin bekannt gegeben. Diese Termine sind verbindlich.
- 2.2.6 Gemeldete Spieler auf Kreisebene für Veranstaltungen laut A11.1 dürfen bis 4 Tage vor dem Termin abgemeldet werden.
Danach ist ein entschuldigtes Fehlen nur mit einem ärztlichen Attest möglich.
- 2.2.7 Verstöße gegen die Punkte 2.2.2 bis 2.2.6 können mit einer Ordnungsstrafe (OS) geahndet werden.
- 2.2.8 Spieler dürfen gemäß WO H 2.1.6 jederzeit nachgemeldet werden. Die Nachmeldung ist dem jeweiligen Spielleiter einen Tag vor dem geplanten Einsatz per E-Mail anzugeben. Die Einsatzberechtigung wird durch Ergänzung der Mannschaftsmeldung in click-TT beurkundet.

2.3 Grundlagen des Punktspielbetriebes

- 2.3.1 Die Gruppen im Kreis Krefeld werden nur für eine Halbserie gebildet. Die Halbserie wird dann als Spielzeit betrachtet und wird jeweils als Doppelrunde gespielt, es sei denn Nr. 2.4.2.5 KJWO kommt zur Anwendung.
- 2.3.2 Nach der ersten Halbserie ist – außer zur Bezirksebene – ein Aufstieg in eine höhere Spielklasse möglich. Aus jeder Spielklasse ist ein Abstieg in eine tiefere Klasse möglich. Die in der ersten Halbserie erreichten Punkte werden nicht übernommen.

2.3.3 Vereinsmeldung

- 2.3.3.1 Eine Vereinsmeldung gilt grundsätzlich für die Dauer einer Halbserie. Dies gilt nur für Mannschaften auf Kreisebene.
- 2.3.3.2 Die Vereinsmeldung (vgl. WO F 2.6) zur zweiten Halbserie erfolgt ausschließlich per E-Mail an den Kreisjugendwart und den zuständigen Spielleiter und endet am 15. Dezember der jeweiligen Spielzeit.
- 2.3.3.3 Reicht ein verein keine Vereinsmeldung zur zweiten Halbserie ein, so werden die Mannschaften der ersten Halbserie gemäß Auf- und Abstiegsregelung – ggf. unter Berücksichtigung von P2.4.2.3 – den Spielklassen zugeordnet.
- 2.3.4 Alle Rückrundenmannschaften in den Spielklassen Kreisliga der Jungen und der Schüler A erklären sich grundsätzlich bereit zur Bezirksebene aufzusteigen bzw. an den Relegationsspielen teilzunehmen. Einen Verzicht muss der Verein dem entsprechenden Spielleiter und dem Kreisjugendwart bis zum Ende des letzten Spieltags per E-Mail anzeigen. Spätere Erklärungen werden als Zurückziehen einer Mannschaft gewertet.

2.4 Pyramidenstruktur für die Klasseneinteilung im Jugendbereich

2.4.1 Grundstruktur

- 2.4.1.1 In der Kreisliga gibt es eine Gruppe
- 2.4.1.2 In der ersten Kreisklasse gibt es maximal zwei Gruppen
- 2.4.1.3 In der zweiten Kreisklasse gibt es maximal vier Gruppen
- 2.4.1.4 In der dritten Kreisklasse gibt es bis zu acht Gruppen

2.4.2 Konstituierende Gruppenbildung

- 2.4.2.1 Generell gelten die Auf- und Abstiegsregeln
- 2.4.2.2 Bis auf die niedrigste Spielklasse hat eine Gruppe maximal sechs, aber mindestens fünf Mannschaften.
- 2.4.2.3 Sollte laut Nr. 2.4.2.1 und Nr. 2.4.2.4 die Gruppensollstärke nicht erreicht werden, kann der Spielleiter laut WO F 3.4.8 und durch Zuordnung aus den niedrigeren Spielklassen unter Berücksichtigung von Nr. 2.4.1 die Gruppen auffüllen. Die Auffüllung aus den niedrigeren Spielklassen richtet sich nach dem Q-TTR-Durchschnitt der Spieler, die zur Sollstärke beitragen können.
- 2.4.2.4 Es sollte grundsätzlich mindestens eine Gruppe der dritten Kreisklasse geben.
- 2.4.2.5 Auch in der niedrigsten Spielklasse ist das Ziel, die Gruppenstärke von sechs Mannschaften zu erreichen. Sollte durch Meldungen, auch zur zweiten Halbserie, eine Gruppenbildung von sechs Mannschaften nicht möglich sein, dann ist der Spielleitung erlaubt
 - eine achter Gruppe mit Doppelrunde oder
 - eine zehner Gruppe mit Einfachrunde zu bilden.
- 2.4.2.6 Die möglichen Überhangsspiele werden von dem Spielleiter gekennzeichnet und die Vereine können sich auf einen Ausweichtermin innerhalb der vorgegebenen Zeitspanne einigen. Erfolgt keine Einigung, dann setzt der Spielleiter die Spiele an.

2.5 Schüler B und Schüler C

- 2.5.1 Neben den Spielklassen Jungen und Schüler A richtet der Kreis Krefeld bei jeweils mindestens fünf Meldungen die Spielklassen Schüler B und Schüler C aus. Einsatzberechtigt sind jeweils Spielerinnen und Spieler laut WO A 8.3.
- 2.5.2 In den Spielklassen Schüler B und Schüler C sind jeweils auch Spielerinnen des nächstälteren Jahrgangs einsatzberechtigt.
- 2.6 Alle Nachwuchsmannschaften müssen während der gesamten Spieldauer von einem volljährigen Begleiter betreut werden. Dies wird auch durch die Unterschrift des volljährigen Begleiters auf dem Spielbericht dokumentiert

3 Spieltage

- 3.1 Spielwoche beginnt am Montag und endet am darauf folgenden Sonntag. Zu den Meisterschaftsspielen wird nicht eingeladen.
- 3.2 Folgende Spieltage und Anfangszeiten sind verbindlich:
Jugend (Samstag) 13.30 Uhr - 16.00 Uhr
Alle Mannschaften (Sonntag) 10.00 / 11.00 Uhr.
- 3.3 Jede Mannschaft hat – gemäß WO G 5.2 – das Recht, einen Wochentag als Heimspieltag anzugeben. Das Zeitfenster für die Anfangszeit liegt zwischen 17:00 und 19:00 Uhr.
Für den Fall der Ablehnung durch die jeweilige Gastmannschaft bei der Terminmeldung ist zusätzlich ein Ausweichspieltag (Samstag oder Sonntag) zu benennen.

3.4 Spielplan

- 3.4.1 Die Mannschaften treten nach dem von der Spielleitung festgelegten und in click-TT veröffentlichten Spielplan an.
- 3.4.2 Nur die in click-TT aufgeführten Spieltage, Hallen und Anfangszeiten sind verbindlich. Jegliche Änderung muss der Spielleitung per Mail angezeigt werden.
- 3.4.3 Alle Spielverlegungen sind nur über die Online-Spielverlegung in click-TT zulässig.
- 3.4.4 Nachverlegungen im Rahmen der Bestimmungen der WO G 6.2.2 sind zulässig, wenn beide Vereine ihr Einverständnis spätestens einen Tag vor dem ursprünglichen Termin der Spielleitung erklärt haben. Die Genehmigung der Spielleitung erfolgt durch die Spielverlegung in click-TT.

4 Ergebnismeldung

- 4.1 Die im Terminplan als Gastgeber ausgewiesenen Vereine sind verpflichtet, die Ergebnisse aller Meisterschaftsspiele gemäß WO J 5 in das Onlinesystem click-TT zu übertragen.
- 4.2 Die Verpflichtung zur Ergebnismeldung im Sinne von 4.1 bleibt auch dann bestehen, wenn das Spiel beim Gegner oder in einem neutralen Spiellokal stattfindet.

5 Spielberichte

- 5.1 Der Gastgeber ist verpflichtet, den Spielbericht gemäß WO J 5 in das Onlinesystem click-TT zu übertragen.

6 Offene Kreismannschaftsmeisterschaften

Offene Kreismannschaftsmeisterschaften werden nur für Jungenmannschaften durchgeführt. Der Austragungsmodus wird jeweils vor Beginn der Wettbewerbe durch den Kreisvorstand festgelegt. Verbindliche Spieltetermine sind die Wochentage Montag bis Freitag. Die Ergebnismeldung ist wie unter Punkt 4.1 beschrieben vorzunehmen. Die Spielberichte sind wie unter Punkt 5 zu bearbeiten und aufzubewahren. Die Jugendwettspielordnung des Kreises Krefeld findet auch hier ihre Anwendung.

7 Wirkung und Inkrafttreten

Vereine, die gegen die Jugendwettspielordnung des Kreises Krefeld und gegen die Wettspielordnung des DTTB und des WTTV verstößen, werden zur Durchführung eines reibungslosen Spielverkehrs mit einer Ordnungsstrafe belegt

Diese Jugendspielordnung tritt mit Beschluss des Kreisjugendtages vom 04.06.2018 in Kraft.